



furchtlos und treu

SATZUNG

VfB Stuttgart 1893 e.V.

INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform, Vereinsfarben, Wappen
- § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins
- § 3 Vereinsvermögen
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Verbandszugehörigkeit

II. Mitgliedschaft

- § 6 Mitglieder
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Mitgliedsbeiträge
- § 10 Ende der Mitgliedschaft
- § 11 Strafen

III. Organe

- § 12 Organe
- § 13 Mitgliederversammlung
- § 14 Versammlung und Beschlussfassung
- § 15 Befragungen außerhalb der Mitgliederversammlung
- § 16 Präsidium
- § 17 Aufgaben des Präsidiums
- § 18 Vereinsbeirat
- § 19 Wahlausschuss
- § 20 Ehrenordnung

IV. Schlussbestimmungen

- § 21 Auflösung des Vereins
- § 22 Inkrafttreten der Satzung; Übergangsvorschriften

Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung
(§§ 13 und 14 der Satzung)

Stand: 28. Juli 2024



SATZUNG

des Vereins für Bewegungsspiele Stuttgart 1893 e.V.

Präambel

Der Verein für Bewegungsspiele Stuttgart 1893 e.V. ist ein traditionsreicher Sportverein. Er ist durch die Vereinigung des „Fußballverein Stuttgart gegründet 1893“ und des „Kronenklub Cannstatt gegründet 1897“ entstanden. Diese Fusion fand im April des Jahres 1912 statt.

Der VfB Stuttgart 1893 e.V. steht für Leidenschaft, viele unvergessene Erfolge, Momente und Persönlichkeiten. Dies macht den VfB Stuttgart zu einer lebendigen und begreifbaren kulturellen Institution für die Menschen im Land.

In den Abteilungen nimmt, im Zusammenspiel mit dem wettkampforientierten Training, der Kinder-, Jugend- und Breitensport eine große Rolle ein. Sportliche und persönliche Entwicklung und Ausbildung, gesellschaftliche Verantwortung und nachhaltiges Handeln ist uns wichtig. Wir fördern und fordern Toleranz und Vielfalt. Ausgrenzung und Diskriminierung zeigen wir die Rote Karte.

Der großen Tradition unseres Vereins sowie dem fairen Miteinander seiner Mitglieder und Anhänger Rechnung tragend, handelt der VfB Stuttgart 1893 e.V. entsprechend der nachfolgenden Satzung.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Vereinsfarben, Wappen

1. Der Verein führt den Namen „Verein für Bewegungsspiele Stuttgart 1893 e.V.“; abgekürzt „VfB Stuttgart 1893 e.V.“. Er ist durch Vereinigung des „Fußballverein Stuttgart gegr. 1893“ und des „Kronenklub Cannstatt gegr. 1897“ entstanden. Die Vereinigung fand im April 1912 statt.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

3. Die Vereinsfarben sind weiß-rot.

4. Der Verein führt folgendes Wappen:



§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung und sportliche Förderung seiner Mitglieder, die Pflege von Sportgemeinschaft und Geselligkeit sowie die Beaufsichtigung und Anleitung insbesondere der Jugend bei sportlichen Übungen. Er fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen den Mitgliedern und dient als Multiplikator für soziales und nachhaltiges Verhalten. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral und bietet allen Mitgliedern ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer Herkunft, Hautfarbe, Nationalität, Religion, körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung, sexueller Orientierung oder sozialer Stellung ein Zuhause.

4. Der Verein bekennt sich grundsätzlich zur Ausübung des Sports um seiner selbst willen und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.

5. Der Verein kann Abteilungen unterhalten. Die Gründung und Auflösung einer Abteilung beschließt das Präsidium. Für die Auflösung einer Abteilung ist die Zustimmung des Vereinsbeirats erforderlich. Jede Abteilung muss sich eine Abteilungsordnung geben, in der die Abteilungsversammlung, die Abteilungsämter und deren Amtsdauer geregelt sind; die erste Abteilungsordnung erlässt das Präsidium. Änderungen der Abteilungsordnung bedürfen der Genehmigung des Präsidiums. Beschlüsse der Abteilungsversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Abteilungen sind an Weisungen des Präsidiums gebunden. Die Abteilungsleiter sind dem Präsidium umfassend zur Erteilung von Auskünften verpflichtet. Das Präsidium und die Abteilungsleiter werden regelmäßige Sitzungen durchführen. Die Abteilungsbudgets werden vom Präsidium nach Anhörung der Abteilungsleiter im Rahmen des Finanzplans des Vereins festgelegt.

§ 3 Vereinsvermögen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Mitglieder haben am Vereinsvermögen keinen Anteil. Es unterliegt der Verwaltung des Präsidiums, das es nur zur Verwirklichung des Vereinszweckes verwenden darf.

4. Auch bei Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

5. Der Verein bekennt sich zur Geltung der sogenannten „50+1“-Regel der Dachverbände des deutschen Fußballs und erkennt insoweit noch einmal ausdrücklich das entsprechende Regelwerk als für den Verein unmittelbar verbindlich an. Der Verein muss daher über 50% der Stimmenanteile zuzüglich mindestens eines weiteren Stimmenanteils in der Versammlung der Anteilseigner der VfB Stuttgart 1893 AG oder einer anderen Gesellschaft verfügen, die den Bereich des Profi-Fußballs betreibt.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) und seiner Fachverbände, soweit sie von dem Verein betriebene Sportarten vertreten.

2. Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband, insbesondere im Süddeutschen Fußballverband e.V. (SFV) und im Württembergischen Fußballverband e.V. (WFV) oder deren Rechtsnachfolgern. Aus der Mitgliedschaft des Vereins im DFB, Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.

3. Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.

4. Für die Abteilungen und ihre Mitglieder gelten ergänzend die Satzungen und Ordnungen der jeweiligen Bundes-, Regional- und Landesverbände der jeweiligen Sportart.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

Der Verein besteht aus

1. aktiven Mitgliedern:

(Mitglieder, die eine Sportart im Verein ausüben)

- a) Erwachsene natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) Kinder und Jugendliche natürliche Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,

2. passiven Mitgliedern:

(Mitglieder, die keine Sportart im Verein ausüben)

- a) Erwachsene natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) Kinder und Jugendliche natürliche Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- c) Personengesellschaften und juristische Personen,

3. Ehrenmitgliedern:

Mitglieder, die auf Vorschlag des Vereinsbeirats vom Präsidium zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind,

4. fördernden Mitgliedern:

Personengesellschaften, juristische Personen sowie natürliche Personen, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen und Rechte aus der Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen können.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch den Antrag des Mitglieds und Aufnahme durch das Präsidium. Der Aufnahmeantrag hat in Textform zu erfolgen. Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des Vereins verbunden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der Organisationsregeln teil. Die aktiven Mitglieder sollen Sportarten, die im Verein betrieben werden, in keinem anderen Verein ausüben.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) das Ansehen des Vereins zu wahren,
- b) bei ihrer Aufnahme eine von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr zu zahlen,
- c) den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten

Mitgliedsbeitrag und evtl. beschlossene Sonderumlagen zu zahlen,

d) den Anordnungen der Vereinsorgane und der durch diese eingesetzten Ausschüsse oder Übungsleiter in allen Vereins- und Sportangelegenheiten, auf die sich die Zuständigkeit der Anordnenden bezieht, Folge zu leisten.

3. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die aus dem Sportbetrieb bei Vereinsveranstaltungen und bei Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden entstehenden Schäden oder Verluste, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Der jeweilige Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr und die Sonderumlagen werden durch die Mitgliederversammlung, Abteilungsbeiträge durch die Abteilungsversammlungen, festgesetzt. Sonderumlagen können von allen Mitgliedern mit Ausnahme von Kindern und Jugendlichen bis zur Höhe des doppelten Jahresbeitrags für passive Mitglieder erhoben werden.

2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit; dasselbe gilt für Vereinsmitglieder, die dem Verein ununterbrochen 50 Jahre angehört haben.

3. Der Mitgliedsbeitrag ist für ein Jahr im Voraus zu entrichten. Bei unterjährigem Eintritt erfolgt eine einmalige anteilige Berechnung des Jahresbeitrages für das laufende Kalenderjahr.

4. Mitglieder, die eine lebenslange Mitgliedschaft abschließen, sind nach der Zahlung des hierfür von der Mitgliederversammlung im Zeitpunkt des Abschlusses festgesetzten Einmalbetrags für den Rest ihres Lebens von weiteren Beitragszahlungen (ausgenommen Sonderumlagen und Abteilungsbeiträge) befreit. Tritt das Mitglied aus dem Verein aus oder wird es ausgeschlossen, findet keine Erstattung des gezahlten Einmalbetrags statt.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod und (bei Personengesellschaften und juristischen Personen) durch Auflösung.

2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle dem Verein zustehenden Gegenstände sofort, ohne Rücksicht auf Zurückbehaltungsrechte, herauszugeben. Mitglieder, die mit einem Vereinsamt betraut waren, haben im Falle ihres Austritts auf Verlangen dem Präsidium Rechenschaft abzulegen.

3. Der Austritt kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, frühestens jedoch zum Ende

des dem Eintrittsjahr des Mitglieds folgenden Kalenderjahres. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des Vereins zu erfolgen.

4. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Der Ausschluss kann erfolgen

a) wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit Zahlungen gemäß vorstehender Bestimmungen §§ 8 und 9 im Verzug ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlt,

b) bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder gröblich vereinschädigendem Verhalten,

c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Von der Mitteilung des Beginns des Ausschlussverfahrens an ruhen alle Funktionen und Rechte des Betroffenen.

5. Der Betroffene hat vor der Entscheidung Anspruch auf rechtliches Gehör; er kann gegen den Ausschlussbescheid Berufung an den Vereinsbeirat innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Begründung des Bescheids über den Ausschluss einlegen. Die Entscheidung des Vereinsbeirats erfolgt aufgrund einer mündlichen Verhandlung, wenn der Betroffene dies beantragt und erscheint. Die Entscheidung des Vereinsbeirats ist endgültig.

§ 11 Strafen

1. Verstöße von Mitgliedern, vor allem im sportlichen Bereich und gegen Vereinsinteressen, können, soweit ein Ausschlussstatbestand nicht gegeben ist, vom Präsidium mit einem Verweis belegt werden. Die Verfahrensvorschriften in § 10 gelten sinngemäß.

2. Die auf den Ligaverband und den DFB übertragene Strafgewalt bleibt unberührt.

III. ORGANE

§ 12 Organe

1. Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung

b) das Präsidium

c) der Vereinsbeirat

d) der Wahlausschuss.

2. Die Mitarbeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist:

a) Der Vereinsbeirat entscheidet über Abschluss und Änderung der Anstellungsverträge mit den Präsidiumsmitgliedern, insbesondere über deren Vergütung, die Beschäftigungsart und sonstige Rahmenbedingungen ihrer Tätigkeit.

b) Vorbehaltlich der Regelung in lit. d) sind die Mitglieder des Vereinsbeirats stets ehrenamtlich tätig.

c) Das Präsidium kann sich darüber hinaus zur Erfüllung seiner Aufgaben haupt-, neben- und ehrenamtlich tätiger Kräfte, auch aus dem Kreise der Vereinsmitglieder, bedienen.

d) Ist ein Mitglied des Präsidiums, des Vereinsbeirats oder im Fall von lit. c) ein Vereinsmitglied ehrenamtlich tätig, so kann eine Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweils steuerfreien Betrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) pro vollem Kalenderjahr gewährt werden. Die Entscheidung über die Gewährung wird im Fall des Präsidiums vom Vereinsbeirat und im Fall des lit. c) vom Präsidium getroffen; die Mitglieder des Vereinsbeirats entscheiden jeweils selbst, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten.

e) Mitglieder des Wahlausschusses sind stets ehrenamtlich tätig.

f) Jedes Organmitglied sowie im Fall von lit. c) jedes betroffene Vereinsmitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen.

Eine angemessene Tätigkeitsvergütung gilt nicht als Zuwendung im Sinne des § 3 Abs. 1 der Satzung.

3. Kein Mitglied kann mehr als einem der vorstehend Abs. 1 Buchstabe b), c) und d) bezeichneten Organe angehören, soweit nicht die Satzung solches ausdrücklich vorsieht. Mit der Annahme der Wahl in ein weiteres Organ endet automatisch das Amt in dem bisherigen Organ. Wird ein Mitglied des Vereinsbeirats gemäß § 16 Abs. 6 Satz 2 der Satzung vorübergehend zum Präsidiumsmitglied bestellt wird, ruht während dieser Zeit sein Amt im Vereinsbeirat. Mit Beendigung der interimswise Zugehörigkeit zum Präsidium endet das Ruhen des Vereinsbeiratsamts.

4. In die in Abs. 1 Buchstaben b), c) und d) genannten Organe können nur Mitglieder gewählt oder berufen werden. Beim Präsidium und Vereinsbeirat sind Wiederwahl und wiederholte Berufung stets zulässig. Beim Wahlausschuss ist eine einmalige Wiederwahl zulässig; dies gilt auch dann, wenn die Wiederwahl nicht unmittelbar im Anschluss an die erste Amtszeit erfolgt. Die Stellung als Ersatzmitglied ist für die Zwecke dieser Regelung nur relevant, wenn das Ersatzmitglied auch tatsächlich in den Wahlausschuss nachrückt.

5. Das Präsidium, der Vereinsbeirat und der Wahlausschuss geben sich jeweils eine Geschäftsordnung, wobei die Geschäftsordnung des Wahlausschusses der Zustimmung des Präsidiums bedarf. Der Verlauf der Sitzungen aller Organe ist unter Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von einem durch den Versammlungsleiter oder das jeweilige Organ bestimmten Schriftführer zu fertigen und zu unterzeichnen.

6. Alle Verhandlungen und Beschlüsse der in Abs. 1 Buchstaben b), c) und d) bezeichneten Organe sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

7. Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen bzw. deren Muttervereinen oder mit diesen Vereinen oder Gesellschaften verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen, dürfen nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereines sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörig Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen anderer Vereine oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen oder eines Muttervereines solcher Tochtergesellschaften dürfen ebenfalls keine Funktionen in Organen des Vereines übernehmen.

8. Mitglied eines der in Absatz 1 b), c) definierten Organe des VfB Stuttgart 1893 e.V. kann nicht sein, wer eine ehrenamtliche oder bezahlte Tätigkeit oder Funktion innerhalb der VfB Stuttgart 1893 AG oder deren Tochtergesellschaften ausübt. Ausgenommen hiervon ist die Vertretung des VfB Stuttgart 1893 e.V. durch Mitglieder des Präsidiums und des Vereinsbeirats a) im Aufsichtsrat der VfB Stuttgart 1893 AG sowie b) in gemeinnützigen Tochtergesellschaften der VfB Stuttgart 1893 AG oder in Stiftungen.

9. Mitglied des in Absatz 1 d) definierten Wahlausschusses kann nicht sein, wer eine nicht ehrenamtliche, bezahlte Tätigkeit oder Funktion innerhalb des Vereins oder der VfB Stuttgart 1893 AG oder deren Tochtergesellschaften ausübt. Ausgenommen hiervon ist die Vertretung des VfB Stuttgart 1893 e.V. in gemeinnützigen Tochtergesellschaften der VfB Stuttgart 1893 AG oder in Stiftungen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

2. Stimmberechtigt sind – mit Ausnahme der Kinder und Jugendlichen und der fördernden Mitglieder – alle anwesenden Mitglieder, die seit mindestens 6 Monaten Mitglied sind.

3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

a) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

b) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums, des Vereinsbeirats und des Wahlausschusses,

c) die Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums, d) die Entgegennahme des Berichts des Präsidiums über den Jahresabschluss,

e) die Entgegennahme des Berichts des Vorstands der VfB Stuttgart 1893 AG,

f) die Entlastung von Präsidium und Vereinsbeirat,

g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahme-

gebühr und etwaiger Umlagen und

h) die Erteilung der Zustimmung zu den zustimmungspflichtigen Geschäften gemäß § 17 Abs. 5 der Satzung.

4. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Das Datum der jährlichen Mitgliederversammlung wird spätestens vier Monate vor dem Termin über die Internetseite des Vereins bekannt gegeben. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium fünf Wochen vor dem festgesetzten Termin durch Zusendung einer Einladung in Schriftform oder in Textform an jedes Mitglied oder durch Veröffentlichung im Mitgliedermagazin, welches auch als ein Online-Magazin versandt werden kann, jeweils unter Bezeichnung der Tagesordnung. Für die Zusendung ist immer die letzte dem Verein bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse maßgebend. Die Einladungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung bzw. dem Tag der Absendung des Mitgliedermagazins.

5. Anträge auf Satzungsänderung müssen mit dem Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden.

6. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung müssen spätestens drei Wochen vor der Versammlung auf der Geschäftsstelle durch Einschreibebrief eingegangen sein. Das Präsidium entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht eingereichte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sämtliche fristgerecht eingegangene Anträge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in ihrem Wortlaut und mit einem Hinweis, ob sie vom Präsidium auf die Tagesordnung gesetzt wurden, auf der Internetseite des Vereins bekannt zu machen. Sie müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.

7. In der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

8. Die Kandidaten für die Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, auf der die Wahl erfolgen soll, auf der Internetseite des Vereins gemäß den Vorgaben des § 19 Abs. 3 bekannt zu machen.

9. Das Präsidium soll eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn ihm dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint. Eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder ist einzuberufen, wenn der Vereinsbeirat oder ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder durch eingeschriebenen Brief dies unter Angabe der Gründe verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen; die Frist für Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gemäß Absatz 6, Satz 1, beträgt in diesem Falle zwei Wochen vor der Versammlung.

§ 14 Versammlung und Beschlussfassung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten oder einer vom Präsidium bestimmten Person geleitet. Die Wahl und die Entlastung des Präsidiums leitet der Vorsitzende des Vereinsbeirats oder eine vom Vereinsbeirat bestimmte Person, die nicht dem Präsidium angehört.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Beschlussantrages. Satzungsänderungen, die Erteilung der Zustimmung zu den zustimmungspflichtigen Geschäften gemäß § 17 Abs. 5 der Satzung sowie die Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums, des Vereinsbeirats oder des Wahlausschusses können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

3. Die Mitglieder des Präsidiums, des Vereinsbeirates und des Wahlausschusses werden in Einzelwahl gewählt.

4. Weitere Regelungen der Mitgliederversammlung ergeben sich aus deren Geschäftsordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 15 Befragungen außerhalb der Mitgliederversammlung

1. Das Präsidium kann außerhalb der Mitgliederversammlung nach §§ 13, 14 der Satzung auch Befragungen der Mitglieder durchführen. Mit Befragungen kann sich das Präsidium ein Meinungsbild verschaffen; sie haben keine für das Präsidium bindende Wirkung. In dieser Weise durchgeführte Befragungen dürfen nicht zu den in § 13 Abs. 3 Buchstaben a) bis g) genannten Punkten erfolgen.

2. Befragungen erfolgen ausschließlich elektronisch (Online). Teilnehmen können nur Mitglieder, die dem Verein ihre E-Mail-Adresse zu Vereinszwecken mitgeteilt haben. Das Verfahren bei der Befragung wird vom Präsidium in der Einladung zur Befragung angegeben.

3. Das Abstimmungsergebnis bei Befragungen wird den Mitgliedern zeitnah nach Feststellung auf der Webseite des Vereins und in dem auf die Feststellung des Abstimmungsergebnisses folgenden Mitgliedermagazin bekannt gegeben.

§ 16 Präsidium

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und einem oder zwei weiteren Vorstands-

mitgliedern, darunter ein Vize-Präsident. Der Präsident und der/die weiteren Mitglieder des Vorstands bilden gemeinsam das Präsidium.

2. Der Verein wird durch zwei Präsidiumsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Der Vereinsbeirat kann einzelnen oder allen Präsidiumsmitgliedern Befreiung von den Beschränkungen und Beschwerden des § 181 Z. 2. Abs. 1 BGB gewähren. Im Innenverhältnis sind die Präsidiumsmitglieder verpflichtet, bei außergewöhnlichen Geschäften oder bei Angelegenheiten, die für den Verein oder seine Beteiligungsgesellschaften von besonderer Bedeutung und Tragweite sind, eine Entscheidung des gesamten Präsidiums herbeizuführen.

3. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Wahlausschusses für die Dauer von vier Jahren in Einzelwahl gewählt. Die Präsidiumsmitglieder werden in Einzelwahl mit relativer Mehrheit gewählt. Sie bleiben bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, auf der über die Neuwahl ihrer Nachfolger abgestimmt wird, im Amt. Findet kein Nachfolger die erforderliche Mehrheit, gilt Abs. 6 entsprechend. Der Wahlausschuss kann der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen für die Position des Präsidenten bis zu drei Kandidaten zur Wahl vorschlagen. Für die Wahl der Präsidiumsmitglieder erstellt der Wahlausschuss eine Wahlliste mit der bis zu dreifachen Anzahl an geeigneten Kandidaten gemessen an der Anzahl der zu wählenden Präsidiumsmitglieder. Die Voraussetzungen des lit. b) finden sowohl beim Präsidenten wie auch bei den Präsidiumsmitgliedern Anwendung. Für die Wahl gelten folgende Regeln:

a) Werden für die Position des Präsidenten mehrere Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen, so ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint und zugleich mehr Ja-Stimmen als der oder die anderen Kandidaten erhält. Können mehrere Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen und erhalten sie zudem die gleiche Anzahl an Ja-Stimmen, so findet zwischen diesen Kandidaten ein zweiter Wahlgang statt. Erhält auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat eine erforderliche Mehrheit, so wird die Position durch den Vereinsbeirat auf die Dauer von vier Jahren mit einem der Kandidaten des zweiten Wahlgangs besetzt. Bei der Wahl der Präsidiumsmitglieder entscheidet die größte Stimmzahl für einen Kandidaten über dessen Wahl in eines der Präsidiumsämter. Es werden so viele Kandidaten gewählt, wie Ämter zu vergeben sind.

b) Mitglieder können dem Wahlausschuss bis spätestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung Vorschläge für geeignete Kandidaten zur Wahl des Präsidiums unterbreiten. Diese Vorschläge sind in Textform an den Wahlausschuss zu richten; für die Einhaltung der Frist ist der Eingang beim Wahlausschuss bzw. auf der Geschäftsstelle des Vereins entscheidend. Die Vorschläge müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

aa) Der Vorschlag muss von mindestens fünfzig Vereinsmitgliedern unter Angabe ihrer Namen und Mit-

gliedsnummern unterzeichnet sein, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung dem Verein mindestens neun Monate angehören und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

bb) Der vorgeschlagene Kandidat muss zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung seit mindestens sechs Monaten durchgängig Vereinsmitglied sein und muss zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das fünfunddreißigste Lebensjahr, darf aber noch nicht das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben.

cc) Der Vorschlag muss qualifizierte Bewerbungsunterlagen des Kandidaten, insbesondere Nachweise darüber enthalten, dass der vorgeschlagene Kandidat über eine mindestens zehnjährige Erfahrung in wirtschaftlichen Angelegenheiten in einer hohen Managementposition oder in einer vergleichbaren Führungsposition verfügt oder eine mindestens zehnjährige Karriere im Profi- oder Leistungssport, z.B. als Spieler, Trainer oder Manager, nachweisen kann.

dd) Dem Vorschlag muss eine persönlich unterzeichnete Erklärung des vorgeschlagenen Kandidaten beigefügt sein, dass er die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 GmbHG in der jeweils aktuellen Fassung erfüllt und im Falle seiner Wahl das Amt im Präsidium annimmt.

c) Der Vereinsbeirat entscheidet in allen Fällen, ob die Mitglieder des Präsidiums haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sind. Vor der Auswahl der Kandidaten durch den Vereinsbeirat legt der Vereinsbeirat ein Budget für die Vergütung aller Präsidiumsmitglieder fest und stimmt mit den zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Konditionen der Tätigkeit im Fall der Wahl ab. Das Budget soll so bemessen sein, dass eine angemessene Vergütung der Präsidiumsmitglieder, auch im Hinblick auf deren geforderte Qualifikation und die wirtschaftliche Situation des Vereins, gewährleistet ist. Vor der Wahl eines Präsidiumsmitglieds hat der Vereinsbeirat über den Auswahlprozess und das Vergütungsbudget für das gesamte Präsidium zu informieren.

4. Präsidiumsmitglieder können einzeln oder gemeinsam durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Einem entsprechenden Antrag ist eine schriftliche Begründung hinzuzufügen, anderenfalls ist er unzulässig. Wird der Antrag auf die Tagesordnung gesetzt, soll die Tagesordnung auch eine Stellungnahme der betroffenen Mitglieder des Präsidiums und des Vorsitzenden des Vereinsbeirats zu dem Antrag und seiner Begründung enthalten.

5. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; es ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder der jeweilige Vorsitzende. Der Vorsitzende des Vereinsbeirats ist berechtigt, an den Sitzungen des Präsidiums ohne Stimmrecht teilzunehmen.

6. Scheidet der Präsident oder das neben dem Präsidenten einzige Präsidiumsmitglied vorzeitig aus dem Amt, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum

Zwecke der Neubesetzung für die verbleibende Amtszeit des Ausgeschiedenen einzuberufen. In diesem Fall ist der Vereinsbeirat berechtigt, interimswise einen Nachfolger für den Ausgeschiedenen bis zur Wahl eines Nachfolgers zu bestellen. Scheidet eines von zwei weiteren Präsidiumsmitgliedern vorzeitig aus, so findet eine Nachwahl für die verbleibende Dauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

§ 17 Aufgaben des Präsidiums

1. Dem Präsidium obliegen alle Vereinsaufgaben, deren Erledigung satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Es hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es dessen Wohl und die Förderung seiner Mitglieder und des Sports erfordern. Hierbei ist die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Bei Verletzung dieser Pflicht sind die Mitglieder des Präsidiums dem Verein zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

2. Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten oder einem von ihm Beauftragten schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder in elektronischer Form einberufen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung des Präsidiums ist nicht zwingend erforderlich.

3. Zum Schluss eines Geschäftsjahres ist vom Präsidium ein Geschäftsbericht und eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen. Fachkundige Hilfskräfte können dazu herangezogen werden.

4. Für die folgenden Geschäfte und Maßnahmen benötigt das Präsidium die Zustimmung des Vereinsbeirats:

- Genehmigung des jährlichen Finanzplans für den Verein,
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnliche Haftungen,
- für den Verein wesentliche Investitionsvorhaben und deren Finanzierung, soweit nicht bereits im Finanzplan genehmigt, und
- Beendigung des zwischen dem Verein und der VfB Stuttgart 1893 AG geschlossenen Grundlagenvertrags.

5. Für die folgenden Geschäfte und Maßnahmen benötigt das Präsidium die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen:

- Ausübung des Stimmrechts des Vereins in den Hauptversammlungen der VfB Stuttgart 1893 AG, sofern die Beschlussfassung eine Kapitalerhöhung oder sonstige Maßnahmen zum Gegenstand hat, die dazu führt, dass

der Kapital- oder Stimmanteil des Vereins an der VfB Stuttgart 1893 AG auf unter 75,1 % sinkt und

b) Veräußerung von Aktien des Vereins an der VfB Stuttgart 1893 AG, soweit hierdurch der Kapital- oder Stimmanteil des Vereins an der VfB Stuttgart 1893 AG auf unter 75,1 % sinkt.

6. Das Präsidium ist für die Ernennung von Ehrenmitgliedern, auf Vorschlag des Vereinsbeirats, zuständig.

7. Das Präsidium kann für besondere Aufgaben und Bereiche Ausschüsse einsetzen und diesen Geschäftsordnungen geben. Für Fanfragen ist ein besonderer Fanausschuss vorzusehen.

§ 18 Vereinsbeirat

1. Der Vereinsbeirat besteht aus insgesamt bis zu neun Mitgliedern und wird aus den drei jeweils grundsätzlich drei Personen umfassenden Gruppen „Sport und Verein“, „Mitglieder und Fans“ und „Wirtschaft und Gesellschaft“ gebildet.

2. Die Wahl des Vereinsbeirats erfolgt getrennt innerhalb der drei Gruppen in Einzelwahl. Jeder Kandidat darf nur in einer der drei Gruppen zur Wahl antreten. Kandidaten werden spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung entweder von einem Mitglied vorgeschlagen oder kandidieren bis zu diesem Zeitpunkt aus eigener Initiative. Die Kandidatur muss die Gruppe, für die sich der Kandidat bewirbt, explizit bezeichnen und ist in Textform an den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu richten; für die Einhaltung der Frist ist der Eingang beim Vorsitzenden des Wahlausschusses bzw. auf der Geschäftsstelle des Vereins entscheidend. Die zur Wahl gestellten Kandidaten werden vom Verein spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung über die Internetseite des Vereins bekannt gegeben. Vorbehaltlich der Regelung in § 19 Abs. 8 muss die Anzahl der pro Gruppe zur Wahl stehenden Kandidaten mindestens der Zahl der zu besetzenden Positionen entsprechen und soll höchstens doppelt so hoch sein.

3. Kandidaten für die Wahl des Vereinsbeirats müssen zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das dreißigste Lebensjahr, dürfen aber noch nicht das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben und müssen zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung seit mindestens fünf Jahren durchgängig Vereinsmitglied sein, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine längere Mitgliedschaft vorausgesetzt wird. Sie sollen ferner die folgenden Eigenschaften und Qualifikationen aufweisen:

- in der Gruppe „Sport und Verein“ eine aktuelle oder frühere aktive Karriere im Berufs- oder Amateursport, im Berufssport möglichst und im Amateursport zwingend in unserem Verein, oder eine mehrjährige haupt-

oder ehrenamtliche Tätigkeit in den Organen oder Abteilungen des Vereins;

b) in der Gruppe „Mitglieder und Fans“ eine mindestens zehn Jahre dauernde durchgängige Mitgliedschaft im Verein und eine abgeschlossene Berufsausbildung;

c) in der Gruppe „Wirtschaft und Gesellschaft“ Erfahrung aus aktueller oder vormaliger Bekleidung einer bedeutenden Rolle in Wirtschaft, Politik, Wissenschaft oder Kultur.

Alle Kandidaten müssen vor der Mitgliederversammlung schriftlich erklären, dass sie die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 GmbHG in der jeweils aktuellen Fassung erfüllen und im Falle ihrer Wahl diese annehmen.

4. Bei der Wahl des Vereinsbeirats erfolgt die Abstimmung nach Anordnung des Versammlungsleiters entweder gemeinsam, wobei jedes stimmberechtigte Mitglied so viele Stimmen erhält, wie in der Wahl Positionen zu besetzen sind, oder für jeden Kandidaten einzeln.

Bei der gemeinsamen Abstimmung kann ein Mitglied jedem Kandidaten maximal eine Stimme geben. Bei der gemeinsamen Abstimmung sind in jeder Gruppe in der Zahl der zu besetzenden Positionen die Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen gewählt. Sofern in einer Gruppe lediglich ebenso viele Kandidaten zur Wahl stehen wie Positionen zu besetzen sind, ist in dieser Gruppe zur Wahl das Erreichen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Erreichen in diesem Fall weniger Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen als Positionen zu besetzen sind, bleiben die nicht besetzten Positionen bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt.

Bei der Einzelabstimmung ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erreichen mehr Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen als Positionen zu besetzen sind, richtet sich deren Reihenfolge nach der absoluten Anzahl an Ja-Stimmen. Erreichen weniger Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen als Positionen zu besetzen sind, bleiben die nicht besetzten Positionen bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt.

Bei ergebnisrelevanter Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

5. Der Vereinsbeirat wird bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung im vierten auf das Jahr der Wahl folgenden Jahr gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bleiben bei der Wahl des Vereinsbeirats eine oder mehrere Positionen unbesetzt oder scheidet ein Mitglied des Vereinsbeirats vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die offenen Positionen für die verbleibende Amtsdauer des Vereinsbeirats. Führt das Ausscheiden eines Mitglieds des Vereinsbeirats zur Beschlussunfähigkeit, hat auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl des ge-

samten Vereinsbeirats für eine volle neue Amtsdauer zu erfolgen. Für die Abberufung von Mitgliedern des Vereinsbeirats gilt § 16 Absatz 4 entsprechend.

6. Der Vereinsbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

7. Die Sitzungen des Vereinsbeirats werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder in elektronischer Form einberufen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung des Vereinsbeirats ist nicht erforderlich. Der Vereinsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen des Vereinsbeirats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

8. Der Vereinsbeirat hat folgende Aufgaben:

- a) die Beratung des Präsidiums bezüglich der gemeinnützigen Vereinsbetätigung,
- b) die Entscheidung über Abschluss und Änderung von Anstellungsverträgen mit den Präsidiumsmitgliedern,
- c) die Genehmigung des vom Präsidium vorgelegten Finanzplans für Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
- d) die Entgegennahme der vom Präsidium aufzustellenden Jahresrechnung nebst Vermögensverzeichnis,
- e) die Erteilung der Zustimmung zu den in § 17 Abs. 4 genannten Geschäften und Maßnahmen,
- f) die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit die Vorfälle vereinsbezogen sind. Dies gilt auch bei Unstimmigkeiten innerhalb des Präsidiums, sofern hierdurch die Führung des Vereins nachhaltig beeinflusst wird,
- g) die Entscheidung über Einsprüche der durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossenen oder bestrafte Mitglieder (§§ 10 und 11 der Satzung),
- h) die Unterbreitung von Vorschlägen von Ehrenmitgliedern an das Präsidium.
- i) mit vorheriger Zustimmung des Präsidiums, Unterstützung bei Repräsentationsaufgaben des Vereins, bei der Herstellung und Pflege von Kontakten sowie bei der Förderung der Zusammenarbeit mit Sportverbänden und gesellschaftlichen Gruppen und Einzelpersonen im Interesse des Vereins,
- j) Mitarbeit und Leitung von Projekten und Ausschüssen, die vom Präsidium benannt werden.

9. Der Vereinsbeirat wird in den Fällen des Abs. 8 Buchstaben f) und g) nur auf Antrag tätig; das rechtliche Gehör muss gewährleistet sein. Er kann von jedem Mitglied und den Organen des Vereins angerufen werden. Seine Mitglieder unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane. Seine Beschlüsse sind endgültig. Sie sind in der Regel schriftlich zu begründen und den Beteiligten sowie dem Präsidium bekannt zu geben. Die Mitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Vereinsbeirats Folge zu leisten.

10. Seiner Entscheidungsgewalt unterliegen nicht Angestellte des Vereins, auch wenn sie Mitglieder sind.

11. Das Präsidium unterrichtet den Vereinsbeirat über wichtige Entscheidungen. Auf Wunsch des Vereinsbeirats soll das Präsidium an den Sitzungen des Vereinsbeirats teilnehmen. Der Vereinsbeirat vertritt den Verein gegenüber den Mitgliedern des Präsidiums gerichtlich und außergerichtlich, insbesondere bei Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und Mitgliedern des Präsidiums.

§ 19 Wahlausschuss

1. Der Wahlausschuss besteht aus neun von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern. Zudem sind drei Ersatzmitglieder zu wählen.

2. Jedes Mitglied, welches im Zeitpunkt der Wahl das 21. Lebensjahr, aber noch nicht das 80. Lebensjahr vollendet hat, und seit mindestens drei Jahren Vereinsmitglied ist, kann sich für die Wahl zum Mitglied des Wahlausschusses bewerben. Das Präsidium hat spätestens in der Einladung zu der Mitgliederversammlung, auf der die Wahl des Wahlausschusses erfolgen soll, einen Fragenkatalog an die Kandidaten für die Wahl zum Wahlausschuss bekanntzumachen. Die Kandidatur ist spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform an das Präsidium zu richten. Sie muss den Namen des Kandidaten, die Mitgliedsnummer, den ausgefüllten Fragenkatalog des Präsidiums und die Erklärung enthalten, dass der Kandidat die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 GmbHG in der jeweils aktuellen Fassung erfüllt und im Fall der Wahl diese annimmt.

3. Das Präsidium hat die Namen und die ausgefüllten Fragenkataloge aller Kandidaten, die die formalen Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllen, spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des Vereins zu veröffentlichen und diese Kandidaten auf der Mitgliederversammlung zur Wahl zu stellen.

4. Die Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt per Einzelwahl. Die Mitglieder haben so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. Jedem Kandidaten kann maximal eine Stimme gegeben werden. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Nachfolgenden gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen als Ersatzmitglieder. Bei Stimmgleichheit zwischen zwei Kandidaten, von denen nur einer gewählt werden kann, erfolgt eine Stichwahl.

5. Der Wahlausschuss wird bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung im vierten auf das Jahr der Wahl folgenden Jahr gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bleiben bei der Wahl des Wahlausschusses eine

oder mehrere Positionen unbesetzt oder scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, rücken die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge des Wahlergebnisses nach. Sind keine Ersatzmitglieder vorhanden, erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die offenen Positionen einschließlich der Ersatzmitglieder für die verbleibende Amtsdauer des Wahlausschusses. Für die Abberufung von Mitgliedern des Wahlausschusses gilt § 16 Absatz 4 entsprechend.

6. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

7. Die Sitzungen des Wahlausschusses werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder in elektronischer Form einberufen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung des Wahlausschusses ist nicht erforderlich. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder, anwesend sind. Die Entscheidungen des Wahlausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen, soweit im nachfolgenden Abs. 8 nichts Abweichendes geregelt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

8. Aufgabe des Wahlausschusses ist die Auswahl der Kandidaten für die Wahl zum Präsidium und zum Vereinsbeirat gemäß den Regelungen in § 16 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 und 3. Dem Wahlausschuss steht es frei, auch eigeninitiativ geeignete Kandidaten zu suchen, die die Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 bzw. § 18 Abs. 3 der Satzung erfüllen. Liegen für eine zu besetzende Position nur so viele oder weniger Kandidaturen vor wie maximal zur Wahl vorgeschlagen werden können, hat der Wahlausschuss alle Kandidaten, die die Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 bzw. § 18 Abs. 3 der Satzung erfüllen, der Mitgliederversammlung zur Wahl vorzuschlagen, sofern der Wahlausschuss nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen die Ablehnung einzelner Kandidaten trotz der Erfüllung der Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 bzw. § 18 Abs. 3 der Satzung beschließt; ein Mitglied des Präsidiums oder des Vereinsbeirats, das für eine Wiederwahl kandidiert, kann nur dann abgelehnt werden, wenn vom Wahlausschuss darzulegende rechtliche oder mit den Grundwerten des Vereins unvereinbare Gründe entgegenstehen.

§ 20 Ehrenordnung

Das Präsidium kann auf Vorschlag des Vereinsbeirats Personen oder Organisationen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, gemäß einer VfB-Ehrenordnung ehren.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt namentlich.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung; Übergangsvorschriften

1. Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Satzungen aufgehoben.

2. Die Vereinsorgane können bereits auf der Grundlage der beschlossenen Satzung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung der Satzung ins Vereinsregister wirksam werden.

3. Das Präsidium wird ermächtigt, die vom Registergericht im Zusammenhang mit der Neufassung der Satzung und der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung verlangten Ergänzungen zu beschließen und zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden.

4. Abweichend von § 16 Abs. 3 der Satzung, wird das Präsidium im Jahr 2025 einmalig für eine Dauer von fünf Jahren gewählt.

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG (§§ 13 UND 14 DER SATZUNG)

1. Das Wort wird den Mitgliedern entsprechend der Reihenfolge der unter Namensnennung erfolgenden Anmeldungen vom Vorsitzenden erteilt. Auf Anordnung des Vorsitzenden haben die Wortmeldungen schriftlich zu erfolgen.

2. Außer der Reihe und sofort nach dem eben sprechenden Redner hat das Wort zu erhalten:

- a) wer zur Geschäftsordnung das Wort wünscht,
- b) wer Schluss der Debatte beantragen will. Dieser Antrag darf nur ohne Begründung und frühestens nach dem 20. Redner nach Beginn der Aussprache gestellt werden.

3. Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte sind vom Vorsitzenden die Namen der eingeschriebenen Redner bekanntzugeben. Wird dem Antrag stattgegeben, können die eingeschriebenen Redner nicht mehr zu Wort kommen.

4. Jeder Redner hat in seinen Ausführungen sachlich zu bleiben, beleidigende Bemerkungen und unangemessene Ausdrücke sind zu unterlassen.

5. Verstößt ein Redner gegen die unter Ziffer 4 enthaltene Vorschrift, so hat ihn der Vorsitzende zur Ordnung zu rufen. Der Vorsitzende kann ihm das Wort entziehen, wenn er sich einen weiteren Ordnungsruf zugezogen hat. Ferner kann einem Redner das Wort dann entzogen werden, wenn er sich trotz entsprechendem Hinweis durch den Vorsitzenden nicht mit der nötigen Klarheit und in der gebotenen Kürze auszudrücken vermag. Ist einem Redner das Wort entzogen worden, kann er in der gleichen Sache das Wort nicht wieder erhalten.

6. Der Vorsitzende kann entscheiden, ob mehrere gestellte Anträge gleichzeitig behandelt werden oder in welcher Reihenfolge sie zur Debatte und Abstimmung zu stellen sind. Doch müssen schwerwiegende und solche Anträge, die andere in sich schließen, zuerst zur Abstimmung gelangen.

7. Ist ein Mitglied mit den Anordnungen des Vorsitzenden nicht einverstanden, so kann es seine Ansicht zur Geschäftsordnung äußern und, wenn der Vorsitzende darauf nicht eingeht, als Antrag einreichen. Wird der Antrag von der Versammlung mit einfacher Mehrheit angenommen, so hat sich der Vorsitzende zu fügen.

8. Abstimmungen erfolgen im Wege der elektronischen Abstimmung, welche die Anforderungen an eine geheime Wahl erfüllt, sofern der Versammlungsleiter nichts anderes festlegt. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abge-

gebenen Stimmen beschließen, ein alternatives Abstimmungsverfahren anzuwenden. Abweichende Beschlüsse der Mitgliederversammlung gelten jeweils nur für alle zum aktuellen Tagesordnungspunkt gehörenden Abstimmungen.

9. Der Verlauf der Mitgliederversammlung kann zu Dokumentationszwecken in Bild und Ton aufgezeichnet werden. Auf Verlangen eines Versammlungsteilnehmers ist bei dessen Ausführungen die Aufzeichnung abzuschalten.

